

BGE 9 I 597

Bundesgericht (BGE), 1883-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_9_I_597

FR: ATF 9 I 597

IT: DTF 9 I 597

Volltext

92. Urtheil vom 14. Dezember 1883 in Sachen Bär gegen Zürich. A. Gegen Albert Meyer, Kaufmann, von Zürich, wohnhaft in New=York, wurde im Jahre 1881 vom Statthalteramte Zürich eine Strafuntersuchung wegen betrügerischen Bankerottes und Begünstigung von Gläubigern, welche im Jahre 1871

wegen Entweichens des Angeschuldigten sistirt worden war, wieder aufgenommen und es wurde derselbe am 7. Juli 1881 im Kanton Schwyz verhaftet und nach Zürich abgeführt. Am 8. Juli gleichen Jahres wurde Albert Meyer gegen eine durch Bürgschaft seines Vaters J. J. Meyer zur Kronenhalle und der Klägerin Elise Bär geb. Rieder bestellte Kautions von 60,000 Fr. aus der Untersuchungshaft entlassen. Der betreffende Kautionschein lautet: „Die Unterzeichneten verpflichten sich hiemit solidarisch „für Albert Meyer von New=York die Summe von sechzigtausend „Franken an die Staatskasse Zürich zu bezahlen, wenn der Ge- „nannte sich nicht auf jeden an ihn ergangenen Ruf, sei es vor „Untersuchungsrichter, vor Gericht, oder zur Erstehung einer all- „fälligen Strafe stellen sollte.“ B. Durch erstinstanzliches Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. März 1882 wurde Albert Meier, nachdem die Straf- untersuchung wegen betrügerischen Bankerottes gegen ihn fallen gelassen, dagegen Anklage wegen „Begünstigung von Gläubi- gern“ erhoben worden war, des letzteren Vergehens im Betrage von 197,000 Fr. als schuldig erklärt und zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. Die Civilansprüche der Damnifikaten, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen hatten, nämlich der Firmen Honegger & Lavater, S. Rüttschi & Cie. in Zürich, Kägi, Fierz & Cie. in Küßnacht und I. Schultheß & Cie. in Zürich, wurden an den Civilrichter gewiesen, dagegen Albert Neyer zu einer Prozeßentschädigung an Honegger & Lavater und S. Rüttschi & Cie. verurtheilt. Einem Begehren der Dam- nifikaten um sofortige Verhaftung des Angeschuldigten wurde vom Gerichte „angesichts des Kautionscheines, welcher bis zum Antritte der Strafe wirksam ist,“ keine Folge gegeben; aus dem- selben Grunde wurde auch das vom Angeklagten gestellte Ver- langen um Aushingabe des Kautionscheines und seines Passes abgewiesen. C. Gegen dieses Urtheil erklärte der Vertheidiger des Albert Meyer, Dr. Jucker in Zürich, sofort die Appellation an die Appel- lationskammer des zürcherischen Obergerichtes. Am 17. März 1882 richtete Dr. Jucker im Fernern eine Eingabe an die Appellations- kammer, in welcher das bezirksgerichtliche Urtheil und die gegen dasselbe ergriffene Berufung erwähnt und sodann mitgetheilt wird, daß Albert Meyer durch Bürgschaft des I. J. Meyer und der Frau Bär geb. Rieder eine Kautions von 60,000 Fr. gestellt habe, worauf die Eingabe fortfährt: „Nunmehr hat sich gestern Albert „Meyer vor Gericht gestellt und er wird sich auch vor der „zweiten Instanz stellen, sofern er nicht krankheitshalber an dem „Erscheinen verhindert sein sollte. Dagegen verlangen jetzt die „beiden Bürgen ihre Kautions von 60,000 Fr. zurück, sind da- „gegen bereit, jederzeit eine neue, reduzierte Kautions zu leisten, „die ich denselben hiemit in einer fixen Summe zu bestimmen „bitte. Diese Summe dürfte den Betrag von 5000 Fr. jeden- „falls nicht übersteigen, aber wenn heute die Kautions die

über→ „mäßige Kautiōn von 60,000 Fr. zurückverlangen, so wird man „dies gewiß sehr begreiflich finden.“ Am 11. April 1882 beschloß indeß die Appellationskammer, „das Gesuch des Anwaltes des Albert Meyer, Advokat Dr. Jucker, um Reduktion der vom „Angeklagten geleisteten Kautiōn von 60,000 Fr. werde abge→ „wiesen.“ D. Zur Verhandlung der Sache in zweiter Instanz wurde Albert Meyer gemäß einem Beschlusse der Appellationskammer vom 29. April 1882, nachdem vorher mehrfache Vertagungen der Verhandlung stattgefunden hatten und ein Gesuch des Dr. Jucker, dem Angeklagten das persönliche Erscheinen zu er→ lassen, abgewiesen worden war, auf 6. Juli 1882 ediktaliter vorgeladen mit der Androhung, daß im Falle Nichterscheinens sein Ausbleiben als Rückzug der Appellation betrachtet und die geleistete Kautiōn als verfallen erklärt würde, wovon dem Ad→ vokatēn Dr. Jucker zu Handen des Angeklagten und den Kaventen J. Meyer zur Kronenhalle und Frau Bär geb. Rieder Kennt→ niß zu geben beschlossen wurde. Bei der Tagfahrt vom 6. Juli 1882 erschien der Angeklagte, welcher inzwischen nach Nord→ amerika zurückgekehrt war, nicht, und die Appellationskammer beschloß daher: „1. Das heutige Ausbleiben des Angeklagten wird als nicht „entschuldigt, dessen Appellation als durch Rückzug erledigt und „das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. März 1882 „als in Rechtskraft erwachsen erklärt.

„2. Die von I. J. Meyer=Volkart und Frau Juliana Su→ „sanna Bär geb. Binder in Zürich für den Angeklagten geleistete „Personalkautiōn wird als verfallen erklärt und ist von den „genannten Bürgen einzufordern. Im Uebrigen ist bezüglich „dieser Kautiōn nach § 819 des Gesetzes betreffend die Rechts→ „pflege zu verfahren.“ Eine hiegegen vom Advokaten Dr. Jucker Namens des Albert Meyer eingelegte Kassationsbeschwerde wurde vom Kassations→ gerichte des Kantons Zürich am 24. August 1882 abgewiesen. E. Die Obergerichtskanzlei des Kantons Zürich forderte hie→ rauf von den Kaventen die Kautiōnssumme sammt Folgen auf dem Betreibungswege ein. Die gegenwärtige Klägerin erhob indeß hiegegen Rechtsvorschlag, worauf die Obergerichtskanzlei um Rechtsöffnung nachsuchte. Durch zweitinstanzliche Entschei→ dung der Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 14. Oktober 1882 wurde diesem Begehren entsprochen und wurden die Rechte gegen Frau Bär für den Betrag von 60,000 Fr. nebst Zins zu 5% seit 7. Juli 1882 sowie für die Betrei→ bungs= und erstinstanzlichen Rechtsöffnungskosten, unter Ver→ urtheilung der Frau Bär in die Kosten, geöffnet. Daraufhin bezahlte die Klägerin laut Quittung der Obergerichtskanzlei vom 4. Dezember 1882 „mit dem ausdrücklichen Vorbehalte weiterer ihr gut scheinender rechtlicher Schritte,“ den Betrag von 30,000 Fr. als Hälfte der verfallenen Kautiōn, 39 Fr. 60 Cts. als Hälfte der Rechtstriebkosten und 616 Fr. 15 Cts. an Zinsen. F. Mit Klageschrift vom 1. Februar 1883 stellt Advokat Dr. Ryf Namens der Frau Bär geb. Rieder beim Bundesgerichte den Antrag: Der zürcherische Fiskus sei schuldig, an die Klä→ gerin 30,616 Fr. 15 Cts. nebst Zinsen zu 5% seit dem 4. Dezember 1882 und 39 Fr. 60 Cts. Kosten zurückzubezahlen, unter Kosten= und Entschädigungsfolge, indem er unter Dar→ stellung des Sachverhaltes ausführt: Die Klage sei formell zulässig, da die Entscheidung der Rekurskammer des Obergeri→ chtes über die Frage der Rechtsöffnung keine rechtskräftige Erledigung der Sache enthalte, vielmehr nach der Entscheidung im summarischen Verfahren immer noch statthaft sei, den eigent→ lichen Prozeßweg zu betreten. Materiell sei die in Frage kom→ mende sogenannte Bürgschaft keine Bürgschaft für eine feste Forderung, sondern bloß eine satisdatio iudicio sisti; dieselbe stelle sich nur als ein Zwangsmittel dar und sei daher ihrer Natur und ihrem Zweck nach jederzeit widerruflich, beziehungs→ weise kündbar, so lange es noch möglich sei, den Verhaft wieder anzuordnen, zu dessen Abwendung die Kautiōn geleistet worden sei. Sogar eine Bürgschaft

für eine feste Forderung sei ja kündbar und unzweifelhaft gelte dies für die Amtsbürgschaft, mit welcher die hier in Frage stehende satisdatio die meiste Aehnlichkeit habe. Im vorliegenden Falle nun haben die Kaventen durch ihre Eingabe vom 17. März 1882 die Bürgschaft gekündigt, allerdings mit dem gleichzeitigen Anerbieten, eine neue Bürgschaft in geringerm Betrage eingehen zu wollen. Am 17. März 1882 wäre es noch möglich gewesen, den Albert Meyer zu verhaften, da er sich noch während des ganzen Monats März in Zürich aufgehalten und erst am 14. April 1882 Europa verlassen habe. Daß das Gericht die Eingabe vom 17. März anfänglich einfach ignorirt habe, könne den Kaventen nicht schaden, ebensowenig der die Kündigung zurückweisende Beschluß der Appellationskammer vom 11. April. Der spätere Beschluß der nämlichen Gerichtsstelle, wodurch die Kautionskaution als verfallen erklärt worden sei, sei für die Bürgen gleichfalls unverbindlich, denn sie seien ja nicht Partei im Prozesse gewesen und haben gegen diesen Beschluß daher auch kein Rechtsmittel ergreifen können. Der Augenblick, ihre Rechte geltend zu machen, sei für sie erst gekommen, als sie auf Zahlung belangt worden seien. Zu bemerken sei noch, daß die Kautionskaution zu einer Zeit geleistet worden sei, als die Untersuchung noch auf betrüglichen Bankerott gerichtet gewesen sei. Die Kautionskaution werde nach § 819 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege wesentlich zur Deckung eines allfälligen Schadenersatzes geleistet. Eine Verurtheilung sei aber nur wegen Begünstigung von Gläubigern erfolgt, ein Schaden also gar nicht eingetreten. G. In ihrer Vernehmlassung auf diese Klage beantragt die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Namens des Fiskus dieses Kantons zunächst, es sei den Damnifikaten, welche auf

den Kautionsbetrag nach Abrechnung der Prozeßkosten Anspruch haben, der Streit zu verkünden; im Weitern trägt sie darauf an, es sei die Klägerin angebrachtermaßen wegen Inkompetenz, eventuell es sei dieselbe sachlich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, indem sie ausführt: Es liege res judicata vor und es sei eine Weiterziehung der Sache an das Bundesgericht durchaus unzulässig; denn es handle sich um eine in einem Straffalle für Stellung des Angeschuldigten bestellte Kautionskaution, deren Modalitäten durch die kantonale Strafprozeßordnung bestimmt werden. Ueber deren Verfall sei bereits durch den zuständigen zürcherischen Richter entschieden und es habe die Klägerin alle Rechtsmittel des ordentlichen und des summarischen Verfahrens vor den kantonalen Behörden erschöpft, so daß das Bundesgericht nicht kompetent sei. Die Klage sei aber auch sachlich unbegründet. Vorerst kenne die zürcherische Gesetzgebung eine Kündigung einer derartigen strafprozessualen Bürgschaft nicht und es würde die Zulassung einer Kündigung mit Wesen und Zweck der Kautionsbestellung im Widerspruche stehen. Ebenso wenig sei in dem Kautionskautionsscheine, dessen Inhalt für die Verpflichtung der Kaventen zunächst maßgebend sei, eine Kündigung vorbehalten. Uebrigens sei auch thatsächlich eine Kündigung im vorliegenden Falle gar nicht erfolgt; die Kaventen haben niemals bei einer Gerichtsstelle die Wiederverhaftung des Angeschuldigten beantragt, sondern sich derselben im Gegentheil widersetzt. Dagegen haben sie allerdings Reduktion der Kautionskaution beantragt, seien indeß hiemit abgewiesen worden und haben sich dabei beruhigt. Die Strafuntersuchung gegen Albert Meyer sei von vornherein wegen betrüglichen Bankerottes und Begünstigung von Gläubigern eingeleitet worden, schließlich aber nur für letzteres Delikt aufrecht erhalten worden. Ein Schaden sei, wenn auch das Bezirksgericht die Civilforderungen an den Civilrichter gewiesen habe, allerdings eingetreten; übrigens liege dessen Nachweis den Damnifikaten ob. H. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Ausführungen und Anträgen fest; die Klägerin macht in ihrer Replik namentlich geltend, daß der Entscheid des Strafrichters über den Verfall der

Kaution der Frage, ob die unstreitig civilrechtliche Verpflichtung der Kaventen zu Recht bestehe, oder etwa wegen Handlungsfähigkeit derselben ungültig oder in Folge des Verfahrens der staatlichen Organe dahingefallen sei, nicht präjudizieren könne und daß eine Kündigung der Kaution als statthaft erachtet werden müsse und wirklich stattgefunden habe. Es sei nicht Sache der Kaventen gewesen, die Verhaftung des Meyer zu verlangen, vielmehr hätte das Gericht mit Rücksicht auf die stattgefundene Kündigung der Bürgschaft das Erforderliche vorkehren sollen. Ein Schaden sei nicht eingetreten, eventuell jedenfalls nur in dem Maße, als die Civilparteien durch die Begünstigung anderer Kreditoren seitens des Meyer geschädigt worden seien; für das Ausmaß eines solchen Schadens mangle aber jeder Anhaltspunkt und hätte jedenfalls die Kaution mit Rücksicht auf denselben nicht in der Höhe festgesetzt werden sollen, wie dies geschehen sei. I. Namens der Damnifikaten Honegger und Lavater in Zürich und Sal. Rütschi & Cie. daselbst schließt sich Advokat Goll in Zürich den Anträgen des Beklagten als Nebenintervenient an, indem er wesentlich die bereits vom Beklagten geltend gemachten Argumente weiter ausführt und darzuthun sucht, daß für die genannten Firmen ein Schaden in erheblichem Maße allerdings eingetreten sei. Ebenso Advokat Dr. Meili in Zürich, Namens der Firmen Kägi, Fierz & Cie. in Küßnacht und J. Schultheß-Lavater in Zürich, welcher überdem geltend macht, daß die Klägerin unter allen Umständen die Kautionssumme nicht hätte bezahlen, sondern bloß deponiren sollen und daß die Klägerin selbst, da sie für Stellung des Albert Meyer nicht gesorgt habe, der Vorwurf eines Verschuldens treffe. K. Gegenüber der Schlußverfügung des Instruktionsrichters hat die Klägerin durch Eingabe vom 5. November 1883 Beschwerde eingelegt, für den Fall, daß die Thatsache, es habe sich Albert Meyer erst am 14. April 1882 der zürcherischen Justiz entzogen, nicht als zugestanden betrachtet, sondern diesfalls ein Beweis als erforderlich erachtet würde. L. Bei der heutigen Verhandlung hält Advokat Dr. Ryf Namens der Klägerin die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht, indem er speziell noch gegen einen etwaigen Kostenzu-

spruch an die Intervenienten protestirt. Staatsanwalt Koller Namens des Beklagten sowie Advokat Dr. Curti, als substituierter Vertreter der Firmen Honegger und Lavater und Sal. Rütschi & Cie. halten ebenfalls die von ihnen gestellten Anträge aufrecht. Die Intervenienten Kägi, Fierz & Cie. und Schultheß-Lavater sind nicht erschienen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es handelt sich um eine direkt beim Bundesgerichte anhängig gemachte Klage gegen einen Kanton; die Kompetenz des Bundesgerichtes hängt also nach Art. 27, Ziffer 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, da der Streitwerth den Betrag von 3000 Fr. übersteigt, einzig davon ab ob die Streitigkeit eine „civilrechtliche“ im Sinne des Gesetzes ist oder nicht, d. h. ob dieselbe einen seiner Natur nach dem Privatrechte angehörigen Anspruch zum Gegenstande hat und ob sie nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung im ordentlichen Rechtswege zu erörtern ist. Wie nämlich das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung VII, S. 47 ff., VIII, S. 126), beschränkt sich die ihm nach Art. 27 Ziffer 4 cit. neben den kantonalen Gerichten zustehende konkurrirende Gerichtsbarkeit in Civilsachen auf die kantonalgesetzlich im ordentlichen Verfahren zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten und erstreckt sich nicht auf solche Sachen, für welche mit Rücksicht auf ihre eigenthümliche Natur ein besonderes Verfahren durch die Kantonalgesetzgebung vorgeschrieben ist. 2. Nun ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß das Rechtsverhältniß zwischen demjenigen, welcher für die Stellung eines Angeschuldigten im Strafprozeß Bürgschaft geleistet hat, und dem Empfänger dieses Versprechens, dem

Staate, seiner Natur nach ein privatrechtliches ist, denn dasselbe beruht nicht auf öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, sondern auf einem privatrechtlichen Verträge. Fraglich kann nur sein, ob nicht über die Zahlungspflicht des Kavalenten nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung vom Strafrichter im Strafverfahren endgültig zu entscheiden und somit die Sache dem ordentlichen Civilverfahren entzogen sei. 3. Dies ist indeß nach der zürcherischen Gesetzgebung zu verneinen. Allerdings ist nach § 819 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege, wenn der Angeschuldigte entweicht, die Kautions durch das „zuständige Gericht beziehungsweise die Anklagekammer“ als verfallen zu erklären und es unterliegt somit keinem Zweifel, daß der zuständige Strafrichter im Strafverfahren darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen des Verfalls der Kautions vorliegen. Die daherige Entscheidung des Strafrichters erlangt auch wohl gegenüber dem Angeschuldigten, vorbehaltlich der ihm etwa gegen dieselbe zustehenden strafprozeduralen Rechtsmittel, Rechtskraft. Dagegen kann, nach dem zürcherischen Prozeßrechte, derselben nicht die Bedeutung eines das Rechtsverhältniß zwischen dem Fiskus und einem dritten Kavalenten rechtskräftig feststellenden Urtheils beigemessen werden. Denn das Gesetz spricht diese Folge nirgends aus und dieselbe ergibt sich auch nicht aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen; vielmehr spricht letzterer für das Gegentheil, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß vor der strafrichterlichen Entscheidung über den Verfall der Kautions der dritte Kavalent anzuhören sei und eine kontradiktorische Verhandlung über den Bestand seiner Verpflichtung stattzufinden habe und nun gewiß der Wille des Gesetzgebers nicht dahin gerichtet sein kann, daß der Bürge ungehört verurtheilt werden dürfe. Durch den Entscheid des Strafrichters wird also die Zahlungspflicht des Bürgen nicht rechtskräftig festgestellt und es ist somit letzterer immer noch befugt, dieselbe im Civilprozesse klage- oder einredeweise zu bestreiten. Dies ist auch durch mehrere Präjudizien der zürcherischen Gerichte anerkannt worden (siehe Streuli, Kommentar ad § 819, lemma 3). Ist aber demnach nach dem kantonalen Rechte für Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und einem dritten Kavalenten der ordentliche Rechtsweg statthaft, so ist das Bundesgericht unzweifelhaft kompetent. Ob etwa der Entscheid des Strafrichters für den Civilrichter in gewisser Hinsicht, nämlich rücksichtlich der Frage, ob die Bedingung der Zahlungspflicht des Kavalenten in Erfüllung gegangen, d. h. ob der Angeschuldigte entwichen sei, präjudiziell ist und also vom Civilrichter nur noch geprüft werden kann, ob die Verpflichtung des Bürgen ursprünglich gültig eingegangen und nicht durch spätere Auf-

hebungsgründe entkräftet worden sei, ist für die Frage der Kompetenz gleichgültig und daher nicht weiter zu untersuchen. 4. Nach dem Ausgeführten fällt die Einrede der abgeurtheilten Sache, soweit sie sich auf die den Verfall der Kautions ausprechende Entscheidung der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 6. Juli 1882 stützt, offenbar von selbst als unbegründet dahin. Allein auch in der Entscheidung der Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes über Ertheilung der Rechtsöffnung, auf welche die ex rei jud. in zweiter Linie begründet zu werden scheint, liegt eine rechtskräftige Entscheidung der Sache zweifellos nicht. Denn es ist ja bekannten Rechtens, daß den im sogenannten summarischen Verfahren des zürcherischen Rechtes gefällten Entscheidungen Rechtskraft nicht zukommt, vielmehr speziell die Folge der sogenannten Rechtsöffnung lediglich die ist, daß der Ansprecher den Rechtstrieb ungehindert fortsetzen kann und der Belangte seine Einwendungen gegen die betreffende Forderung seinerseits klageweise im ordentlichen Verfahren geltend machen muß. 5. Ebenso wenig ist die Einwendung begründet, daß in der Zahlung der Kautionssumme eine Anerkennung

der Schuld durch die Klägerin liege, denn die Zahlung ist ja ausdrücklich unter Vorbehalt aller Rechte erfolgt; es muß somit auf Prüfung der entscheidenden Frage, ob wirklich, wie die Klägerin behauptet, die von dieser eingegangene Verpflichtung vor Verfall der Kautionsleistung in rechtsgültiger Weise habe gekündigt werden können und gekündigt worden sei, eingetreten werden. Wenn nämlich die Klägerin beiläufig betont hat, daß die Kautionsleistung zu einer Zeit bestellt worden sei, wo die Untersuchung nicht nur auf das Vergehen der Begünstigung von Gläubigern sondern auch auf das Verbrechen des betrügerischen Bankerottes gerichtet war, und daß die Höhe der Kautionsleistung nicht in richtigem Verhältnisse zu dem mutmaßlichen Schaden stehe, so kommt auf diese Momente offenbar überall nichts an, denn die Klägerin hat selbst, und zwar gewiß mit Recht, nicht behauptet, daß aus dem einen oder andern Grunde etwa die Kautionsbestellung von Anfang an ungültig gewesen oder später ipso jure dahingefallen sei. 6. Die für die Stellung eines Angeschuldigten im Strafprozeß zum Zwecke der Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Bürgschaft nun ist keine Bürgschaft im eigentlichen juristischen Sinne des Wortes; denn sie ist, da ja die Verbindlichkeit des Angeschuldigten, für deren Erfüllung die Bürgschaft geleistet wird, nicht vermögensrechtlicher, überhaupt nicht privatrechtlicher Natur ist, keine akzessorische Verpflichtung auf Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit. Sie qualifiziert sich vielmehr als ein selbständiges bedingtes Versprechen des Kaventen, gerichtet auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme als Konventionalstrafe für den Fall, daß der Angeschuldigte mit der Untersuchungshaft verschont werden, sich aber dem Verfahren oder der Strafvollstreckung durch Entweichen entziehen sollte. Der Zweck dieses Versprechens ist der, als Sicherungsmittel für die Stellung der Angeschuldigten am Platze der Untersuchungshaft zu dienen. Aus Natur und Zweck dieses Versprechens kann wohl abgeleitet werden, daß der Kavent die Verhaftung des Angeschuldigten zu beantragen berechtigt ist, und daß er, wenn der Angeklagte daraufhin wirklich in Verhaftung gesetzt wird, wegen Wegfalls der Bedingung seines Versprechens, die geleistete Sicherheit zurückfordern kann; ebenso kann daraus gefolgert werden, daß der Bürge befreit wird, wenn er die Verhaftung des Angeschuldigten rechtzeitig und unter Angabe der Gründe beantragt hat, diesem Antrage aber von der Staatsbehörde nicht stattgegeben worden ist und in Folge dessen der Angeschuldigte hat entweichen können. Denn in diesem Falle ist der Zweck der Kautionsbestellung, die Sicherung der Stellung des Angeschuldigten, durch das eigene Handeln der Organe des Staates vereitelt worden und es kann aus diesem Grunde, wegen des gegen Sinn und Zweck des Vertrages verstößenden Verhaltens seiner Organe, der Staat einen Anspruch gegen den Bürgen nicht geltend machen. Dagegen ist nicht einzusehen, inwiefern aus der juristischen Natur und dem Zwecke des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses ein weitergehendes einseitiges Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kaventen sollte gefolgert werden können und es kann daher ein derartiges, allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes widersprechendes, Recht nur insoweit anerkannt werden, als es entweder vom Gesetze

ausdrücklich statuiert oder vertraglich besonders vorbehalten ist (siehe Plank, Systematische Darstellung, S. 269 u. ff.; Holtzendorff in seinem Handbuch des Strafprozesses, S. 371; Geyer, Strafprozeß, S. 597). 7. In Anwendung dieser Grundsätze muß die Klage abgewiesen werden; denn das zürcherische Gesetz gesteht dem Kaventen das Recht einseitigen Widerrufs oder einseitiger Kündigung keineswegs zu, es hat sich die Klägerin ein solches Recht nicht vorbehalten und ebensowenig hat sie rechtzeitig auf Verhaftung des Angeschuldigten angetragen. Denn in der Eingabe des Dr. Jucker vom 17. März 1882, auf

welche Klägerin sich nunmehr beruft, ist ein derartiger Antrag so wenig enthalten, daß vielmehr aus dem Inhalte derselben deutlich hervorgeht, daß die Kavalen eine Verhaftung des Angeschuldigten gerade nicht wollten, dagegen freilich eine Reduktion der Kautions zu erlangen wünschten. 8. Was die Kostenvertheilung anbelangt so ist der Protest der Klägerin gegen Kostenzuspruch an die bei der heutigen Verhandlung erschienenen Nebenintervenienten unbegründet. Denn es ist nach Art. 18 der eidgenössischen Civilprozeßordnung unzweifelhaft und übrigens auch gar nicht bestritten, daß die Damnikaten zur Nebenintervention berechtigt waren, und es kann denselben mithin auch ein Recht auf Kostenersatz nicht abgesprochen werden. Immerhin kann von einem Kostenzuspruche an die heute nicht erschienenen Nebenintervenienten Kägi, Fierz & Cie. und Schultheiß=Lavater abgesehen werden, da diesen ein in Betracht fallender Kostenaufwand durch ihre Betheiligung am Prozesse nicht erwachsen ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.